



A-Post
Gemeinderat Eggersriet
Postfach 261
9034 Eggersriet

9. Mai 2016

Geschäft Nr. 16-1365
Gemeinde Eggersriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Heimat**

Das Planungsgebiet liegt auf der südlichen Seite Heidenerstrasse. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt zwischen einer Wohn-Gewerbe-Zone WG2 und einer Gewerbe-Industrie-Zone. Die Teilzonenplanfläche wird für den ursprünglichen Zweck nicht mehr gebraucht. Zudem plant die östlich angrenzende Firma [REDACTED], [REDACTED] eine Betriebserweiterung. Entsprechend der angrenzenden Zonen sowie der künftigen Nutzung soll die Fläche hälftig der WG2 sowie GI zugewiesen werden.

Der Gemeinderat Eggersriet hat am 31. August 2015 die vier Teilzonenpläne Heimat, Landegg, Oberweid und Schlipf erlassen. Diese lagen vom 3. November bis 2. Dezember 2016 öffentlich auf. Gegen den Teilzonenplan Haimat gingen keine Einsprachen ein. Die Teilzonenpläne Heimat, Landegg und Schlipf wurden dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Teilzonenplan Oberweid wurde aufgrund von hängigen Einsprachen davon ausgenommen.

Die Punkte aus der Vorprüfung vom 30. September 2015 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt folgendes:

- Gemäss Planungsbericht wird mit der Umzonung auch die Erschliessung der südlichen Grundstücke Nr. 519 und 1298 sichergestellt. Diese soll auch weiterhin, entsprechend der kommunalen Richtplanung, westlich der Parzelle Nr. 1283 erfolgen. Ein Ausbau derer sei mit dem Eigentümer bereits abgesprochen (siehe Planungsbericht Kapitel 3.3, Seite 8).
- Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass Parzellen grundsätzlich über die Gemeindestrassen (Heimatstrasse und Erschliessung Heimat) zu erschliessen sind. Eine direkte Zu-/Wegfahrt ab Kantonsstrasse kann nicht in Aussicht gestellt werden.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 840.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 700.--

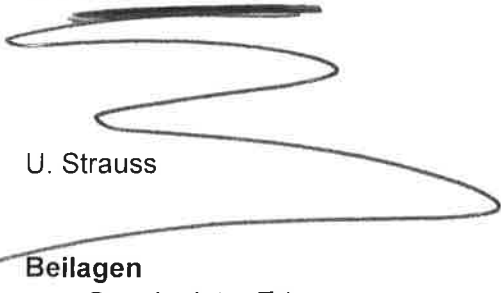
Amt für Umwelt und Energie, Recht und Umwelt (Geschäft Nr. 15-4934) Fr. 140.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie